

Verpflichtungserklärung im Rahmen der beruflichen Verwendung von KI-Systemen

NAME: _____

Hiermit verpflichte ich mich, ein KI-System in beruflichem Kontext ausschließlich unter folgenden Auflagen zu verwenden:

1. Die berufliche **Nutzung von KI-Systemen** ist aufgrund von rechtlichen Vorgaben (vgl. AI-Act der EU 2024/1689) erst **nach einer erfolgten** Teilnahme an einer der geeigneten Schulung des Arbeitgebers möglich. Der Unterzeichner bestätigt hiermit, vor beruflicher Verwendung eines KI-Systems an einer entsprechenden **Schulung** des Arbeitgebers oder einer von ihr beauftragten Einrichtung teilgenommen zu haben.
2. Betreiber eines KI-Systems (= Nutzer und Unterzeichner dieser Verpflichtungserklärung) ist derjenige, der ein KI-System eines Anbieters (Provider) in eigener Verantwortung beruflich verwendet. Da KI-Systeme halluzinieren können und dazu neigen, gegenüber dem Betreiber gefällige Antworten zu liefern, sind die **KI-Ergebnisse stets zu prüfen**. Weil ein Experte für seine Sachkunde haftet, kann die Nutzung nicht geprüfter Ergebnisse weitreichende Folgen haben (Haftung, Schadenersatz). Ebenso gilt es zu beurteilen, ob das Ergebnis in Einklang mit den Zielen des Arbeitgebers sowie moralisch vertretbar ist.
3. Der Unterzeichner nimmt zur Kenntnis, dass aus Gründen des Datenschutzes **keine Personendaten in ein KI-System hochgeladen** werden dürfen. Personendaten sind vorab zu anonymisieren. Personendaten sind alle Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind und geeignet sind, jemand identifizierbar zu machen (Name, Adresse, Telefonnummer, KFZ-Kennzeichen, Foto, Stimme, IP-Adressen, ...). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn nachweislich eine Zustimmung der betroffenen Person vorliegt.
4. Der Unterzeichner nimmt zur Kenntnis, dass **keine Berufs- und Geschäftsgeheimnisse** in ein KI-System hochgeladen werden dürfen. Darunter werden alle Informationen verstanden, die nicht für Dritte bestimmt sind (z.B. strategischer oder finanzieller Wettbewerbsvorteil; Sachverhalt mit drohendem Reputationsverlust etc.).
5. Nach geltendem **Urheberrecht** in Österreich kann nur eine natürliche Person „Urheber“ eines Werkes (Text, Bild, Ton, Software, etc.) sein. An den mittels KI gewonnenen Ergebnissen kann man kein geistiges Eigentum erwerben und eine gesicherte Exklusivität erlangen. Allerdings dürfen urheberrechtlich geschützte Werke (Texte, Bilder, Film- und Tonbandaufnahmen etc.) nicht in ein KI-System hochgeladen werden, weil das **Hochladen im Sinne des Urheberrechts eine illegale Vervielfältigung** darstellt.
6. Sofern KI-generierte oder veränderte **Inhalte** (Audio, Video, Bild, Text) verwertet und Dritten zugänglich gemacht werden, sind diese sowohl als Anbieter wie auch als Betreiber gegenüber Dritten in geeigneter Form **zu kennzeichnen**.
7. Die **Auswahl eines KI-Systems** sowie Aufgabenstellungen sind von jedem Betreiber sorgfältig zu treffen. Speicherort der Daten, Regularien oder Zertifikate sowie die Möglichkeit zur Unterdrückung von gestellten Aufgaben zu Trainingszwecken können geeignete Merkmale für die Beurteilung eines KI-Systems sein. Kostenpflichtige Lizenzen für die Nutzung eines KI-Systems können erst nach Darlegung von Anwendungsszenarien (Use-Cases) vom Arbeitgeber genehmigt werden.
Weil Gratis-Versionen demgegenüber von den Providern oft auch dazu dienen, um zu Trainingszwecken ein KI-System weiterzuentwickeln, verpflichte ich mich, Fragestellungen an ein KI-System stets bedacht und sorgfältig zu treffen. Aufgabenstellungen an ein KI-System könnten geeignet sein, mögliche Schwachstellen des Arbeitgebers preiszugeben. Schließlich verwenden Personen mit krimineller Energie (Betrüger; Cyber-Angriffe) ebenso KI, um durch täuschend echte Inhalte mögliche Schäden herbeizuführen.

Datum _____

Unterschrift _____